

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für die Oberbank Mastercard Klassik Kreditkarte

Gegenüberstellung der – auf den Versicherungsschutz Ihrer Oberbank Mastercard Klassik Kreditkarte anwendbaren – EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB für die Oberbank Mastercard Klassik Kreditkarte in der bisher gültigen (Stand 2021) mit der neuen Fassung (Stand 2023).

Die folgenden Klauseln sind geändert. Alle übrigen Klauseln sind unverändert.

Stand 2021	Stand 2023 (NEU)
Allgemeiner Teil	
Artikel 1.3. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich.	Artikel 1.3. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz hat oder sozialversichert ist.
Artikel 1.4. Hauptwohnsitz: jene Unterkunft, an der die versicherte Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. []	Artikel 1.4. Hauptwohnsitz: jene Unterkunft der Wohnsitz, an der dem die versicherte Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. []
Artikel 3.2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Tag, an dem [] - der Inhaber von der Oberbank AG vom	Artikel 3.2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Tag, an dem [] – der Inhaber vom Versicherungsschutz
Versicherungsschutz ausgeschlossen wurde. Artikel 4.1. [] Kein Versicherungsschutz besteht in Nordkorea, Syrien, auf der Krim und im Iran.	ausgeschlossen wurde. Artikel 4.1. [] Kein Versicherungsschutz besteht in Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, auf der Krim, Luhansk, Donezk und im dem Iran.
Artikel 4.2. Nicht versichert sind Reisen zwischen Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz und regulärem Ort der Arbeitsstätte.	Artikel 4.2. Nicht versichert sind Reisen zwischen Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz und regulärem Ort der regulären Arbeitsstätte.
Artikel 6.1.5. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. [] Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, besteht Versicherungs-	Artikel 6.1.5. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. [] Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. [] Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden
schutz bis zur ehestmöglichen Ausreise.	Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise.
Artikel 6.1.7. durch Gewalttätigkeiten während der Teilnahme der versicherten Person an Versammlungen im Sinne des Versammlungs-gesetzes entstehen;	Artikel 6.1.7. entfällt
Artikel 6.1.10. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;	Art 6.1.9. bei Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten

Artikel 6.1.11.

aufgrund behördlicher Anordnungen oder Maßnahmen eintreten;

Artikel 6.1.12.

entstehen, wenn die versicherte Person durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven oder gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie einem hohen Unfallrisiko ausgesetzt ist:

Artikel 6.1.20

bei Rafting, Canyoning, Wildwasserpaddeln eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden;

Artikel 6.1.21

die versicherte Person bei Ausübung von Risikound Extremsportarten erleidet;

<u>Diese definieren sich durch folgende</u> <u>Eigenschaften:</u>

- außerordentlich hohe Ausdauerleistung oder außerordentliche k\u00f6rperliche Strapazen oder Konfrontation mit extremen \u00e4u\u00dferlichen Bedingungen; oder
- ungewohnte K\u00f6rperlagen und -zust\u00e4nde (z.B. freier Fall, hohe Geschwindigkeiten und Beschleunigungskr\u00e4fte, Rotationsbewegungen, extreme Seitenlagen, die v\u00f6llig neue K\u00f6rpersorientierungen verlangen); und
- hohes Risiko, dass es dabei rasch zu schweren oder sogar tödlichen Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen kommen kann;

Artikel 6.2.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit gegen den Versicherungsnehmer, die versicherte oder begünstigte Person, den Leistungsempfänger oder gegen Reisen in das betreffende Land oder in sonstiger Weise Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. ein Embargo der EU, der Republik Österreich oder der USA bestehen, die dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, der Leistungserbringung oder der Schadenzahlung entgegenstehen.

Artikel 6.3.

Weitere Ausschlüsse zu den jeweiligen Leistungen sind im Besonderen Teil geregelt.

Artikel 8.1.

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Artikel 6.1.11, entfällt

Artikel 6.1.10.

infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen. Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind versichert.

Artikel 6.1.18

bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren sowie bei Rafting, Canyoning, Wildwasserpaddeln eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden;

Artikel 6.1.19

die versicherte Person bei Ausübung von Extremsportarten erleidet;

Artikel 6.2.

Sanktionsklausel:

Soweit die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.

Artikel 6.3.

Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind auch noch besondere Ausschlüsse in Artikel 13 und Artikel 17 geregelt.

Artikel 8.1.

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Artikel 8.1.1.

beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen;

Artikel 8.1.2.

den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;

Artikel 8

- 1.3. den Versicherer umfassend über Schadensereignis und Schadensausmaß zu informieren:
- 1.4. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen:
- 1.5. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Behörde vor Ort anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 1.6. Beweismittel, die Ursache und Höhe des Schadens belegen, wie Polizeiprotokolle, Arzt- und Krankenhausatteste und rechnungen usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.

Artikel 8.1.7.

Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger sein und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.

Artikel 8.1.1.

beim Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadenausmaß zu informieren;

Artikel 8.1.2.

nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;

Artikel 8

- 1.3. so weit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
- 1.3.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;
- 1.3.2. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen:
- 1.3.3. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
- 1.3.4. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zu-ständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.

Artikel 8.2.

Obliegenheit, Verletzung Als deren die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 VersVG (siehe Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) im Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.

Artikel 8.2.

Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.

Artikel 9

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers der versicherten Person und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen schriftlich erfolgen (eine Unterschrift ist jedoch, soweit von Gesetzes wegen oder vom Versicherer nicht ausdrücklich verlangt, nicht erforderlich), mündlich sind sie unwirksam. Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen.

Artikel 10

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. [...]

Artikel 8.3.

Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind auch noch besondere Obliegenheiten im Artikel 14 geregelt.

Artikel 9

Alle Erklärungen und Informationen der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen per Mail, Post oder Online-Formular des Versicherers übermittelt werden.

Artikel 10

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Sozial- oder Privatversicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). [...]

Besonderer Teil

I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung

Artikal 11

Versicherungsfall ist eine akut eintretende Erkrankung, der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers (versicherte Person) während einer Reise im Ausland.

Artikel 11

Versicherungsfall ist eine unerwartet akut eintretende Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers (versicherte Person) während einer Reise im Ausland.

Artikel 12.1.

Der Versicherer ersetzt im Versicherungsfall bis zur im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssumme die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für [...]

Artikel 12.1.

Der Versicherer ersetzt die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für [...]

Artikel 12.1.1.

den Transport in das dem Aufenthaltsort nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport;

Artikel 12.1.1.

den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport;

Artikel 12.1.2.

den Rücktransport nach Österreich, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet);

Artikel 12.1.2.

den Rücktransport Heimtransport nach Österreich, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet);

Artikel 12.3.

Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.

Artikel 12.3.

Werden Leistungen gemäß Punkt 1.1. bis 1.4. notwendig, werden bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom Versicherer organisiert und die notwendigen Kosten direkt an den Leistungsträger bezahlt.

Artikel 13.1.

Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (Kontrolluntersuchungen sind keine Behandlungen);

Artikel 13.1.

Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen sind keine Behandlungen);

Artikel 14

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Werden Heimtransport, Überführung Verstorbener oder Bestattungen am Ereignisort notwendig, ist unverzüglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen.

Die genannten Leistungen müssen vom Versicherer organisiert werden, andernfalls werden keine Kosten ersetzt

Artikel 14

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Werden Heimtransport, Überführung Verstorbener oder Bestattungen am Ereignisort notwendig, ist unverzüglich ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen.

II: Reisegepäckversicherung

Artikel 15

Versicherungsfall ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände

durch nachgewiesene Fremdeinwirkung (z.B. Diebstahl);

|...

Artikel 15

Versicherungsfall ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände

 durch nachgewiesene Fremdeinwirkung (z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung);

[...]

III: Hilfeleistungen in Notsituationen im Ausland

Artikel 18.1.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhandengekommen ist.

Artikel 18.2.

Ist eine Serviceleistung durch ein Ersatzkartenund Bargeldservice-Programm nicht verfügbar, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur dafür vereinbarten Summe zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers.

Artikel 19.1.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person eine Reise vorzeitig beenden oder verlängern muss und daher die gebuchte Rückreise nach Österreich nicht antreten kann:

 weil ihre Anwesenheit in Österreich dringend erforderlich ist wegen plötzlich eintretender schwerer Erkrankung, schwerer gesundheitlicher Unfallfolgen oder Tod ihres Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister).

Artikel 18.1.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 15 seine Kreditkarte abhandengekommen ist.

Artikel 18.2.

Ist eine Serviceleistung durch ein Ersatzkartenund Bargeldservice-Programm nicht verfügbar, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur dafür vereinbarten Summe zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung gewährt.

Artikel 19.1.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person eine Reise vorzeitig beenden oder verlängern muss und daher die gebuchte Rückreise nach Österreich nicht antreten kann, weil ihre Anwesenheit in Österreich dringend erforderlich ist wegen plötzlich akut eintretender schwerer Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), schwerer gesundheitlicher Unfallfolgen oder Tod ihres Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister).